

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Postzustellungsurkunde

Frau
Cerstin Bohnert
Katzensteigstr. 26
78120 Furtwangen

13.04.2022

Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Bohnert,

I. Erlaubniserteilung

Es wird Ihnen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes die

Erlaubnis

**zum Ausbilden von Hunden für Dritte oder das Anleiten der Ausbildung
von Hunden durch den Tierhalter**

in ihrer derzeitigen Fassung und in stets widerruflicher Weise erteilt.

Verantwortliche Person ist:

Frau Cerstin Bohnert
Katzensteigstr. 26
78120 Furtwangen

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in der Erlaubnis verfügten Auflagen nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung dieser Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen, sich ändern oder wenn Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

AMT FÜR VETERINÄRWESEN
UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Dienstgebäude
Humboldtstrasse 11
78166 Donaueschingen

Tierärztin T. Maier-Wentz
Zimmer-Nr. 313
Durchwahl 07721 913 5068
Telefax 07721 913 6100
T.MAIER-WENTZ@LRASBK.DE

Telefonzentrale 07721 913-0
Zentrales Telefax 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

Sparkasse Schwarzwald-Baar
BLZ 694 500 65, Konto-Nr. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Do 8.00-11.30 Uhr
Do Nachmittag 14.00-17.30 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheine
Mo-Mi 8.00-14.00 Uhr
Do 8.00-17.30 Uhr
Fr 8.00-11.30 Uhr

II. Auflagen / Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis wird mit folgenden **Auflagen** verbunden:

1. Dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sind rechtzeitig alle wesentlichen Änderungen der vor Ort dargestellten Sachverhalte mitzuteilen. Die Erlaubnis hat nur für die unter I. genannte verantwortliche Person Gültigkeit und kann nicht auf andere Personen, wie z.B. Angestellte, übertragen werden.
2. Tierschutzwidrige Ausbildungshilfsmittel (Teletakt, Stachelhalsband, Endloswürger etc.) dürfen nicht eingesetzt werden.
3. Die Anforderungen des Trainings müssen stets an den körperlichen Zustand des Hundes angepasst sein, so dass vom Hund keine Leistungen verlangt werden, denen er aufgrund seines Zustands nicht gewachsen ist.
4. Die Ausbildung von Schutzhunden im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG ist ausgeschlossen, da hierfür eine gesonderte Erlaubnispflicht besteht.

III. Verwaltungsgebühr

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 148,00 EUR festgesetzt, die Sie zu tragen haben.

Begründung:

I. Erlaubniserteilung

Gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVo) hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, als zuständige untere Verwaltungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG)) darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Tierschutzrechtes eingehalten werden. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ist damit auch örtlich und sachlich für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG bedarf derjenige, der Hund für Dritte ausbildet oder die Ausbildung durch den Tierhalter anleitet, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 TierSchG ist gem. § 21 Abs. 5 1. Halbsatz TierSchG der § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Erlaubnis darf daher nach § 11 Abs. 2 des TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Der Nachweis hierüber ist auf

Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen. Des Weiteren hat die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Am 18.03.2022 stellten Sie einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Tierschutzgesetz für die Tätigkeit als Hundetrainerin.

Die erforderliche Sachkunde konnten Sie durch Vorlage Ihrer Ausbildungsunterlagen und Zertifikate nachweisen und deren Überprüfung ergab, dass Sie ausreichend Kenntnisse besitzen.

Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen haben Sie vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG sind somit erfüllt.

II. Auflagen / Nebenbestimmungen

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 TierSchG ist gem. § 21 Abs. 5 1. Halbsatz TierSchG der § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, nach § 11 Abs. 2a TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung unter Befristung, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die obenstehenden Auflagen sind grundsätzlich zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere gemäß § 1 TierSchG und damit auch im öffentlichen Interesse erforderlich. Mildere Mittel waren nicht ersichtlich. Nur die vorstehend angeordneten Auflagen sind wirkungsvoll und geeignet. Die Maßnahmen sind somit auch verhältnismäßig.

III. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 148,00 EUR beruht auf den §§ 1, 4, 8 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 27.01.2021 sowie dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis. Bei der Bemessung der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des Gegenstandes maßgeblich. Ferner wurden Ihre wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, soweit diese bekannt waren, berücksichtigt.

Die Verwaltungsgebühr laut beiliegendem Bescheid ist unter Angabe der Gebühren-Nummer innerhalb einer Woche auf das auf Seite 1 unten angegebene Konto an die Kreiskasse zu überweisen (siehe Anlage).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

T. Maier-Wentz